

Abänderungsantrag

**der Abgeordneten Dr. Jarolim, Mag. Donnerbauer
Kolleginnen und Kollegen**

zum Bericht des Justizausschusses (331 d.B.) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Bewährungshilfegesetz und das Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2008) (302 und 285 d.B.)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Das Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Bewährungshilfegesetz und das Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2008), in der Fassung des Ausschussberichtes (331 d. B.), wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel II werden nach der Z 7 folgende Z 7a bis Z 7c eingefügt:

„7a. Im § 133 Abs. 2 wird das Zitat „§ 131 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 131 Abs. 2“ ersetzt.

7b. Im § 139 Abs. 2 letzter Satz wird das Zitat „Abs. 6“ durch das Zitat „Abs. 4“ ersetzt.

7c. § 153 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Ist der Aufenthaltsort eines Zeugen oder Beschuldigten außerhalb des Sprengels der zuständigen Staatsanwaltschaft oder des zuständigen Landesgerichts gelegen, so ist es zulässig, dass die Ladung durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht veranlasst wird, in deren oder dessen Sprengel sich der Zeuge oder der Beschuldigte befindet, und die Vernehmung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung erfolgt.“

2. Nach der Z 9 werden folgende Z 9a und 9b eingefügt:

9a. § 381 Abs. 3 Z 3 lautet:

„3. Im Verfahren vor dem Einzelrichter des Landesgerichts ... 1 500 Euro,“

9b. Im § 390 Abs. 1 lautet der erste Satz:

„Wird das Strafverfahren auf andere Weise als durch einen Schuldspruch beendet, so sind die Kosten in der Regel vom Bunde zu tragen.“

3. Z 13 wird wie folgt geändert:

a) In der lit. a lautet § 516 Abs. 1a:

„(1a) Die Bestimmungen der §§ 31 Abs. 3, 82 Abs. 3, 83 Abs. 2, 133 Abs. 2, 139 Abs. 2, 153 Abs. 4, 265 Abs. 1, 285e, 288 Abs. 2 Z 2a, 381 Abs. 3 Z 3, 390 Abs. 1, 409 Abs. 3, 470 Z 3, 475 Abs. 4 und 502 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. XX/XXXX treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.“

b) lit. b lautet:

„b) Im Abs. 2 werden nach dem ersten Satz folgende Sätze eingefügt:

„Wäre für die Erledigung nach den durch das Strafprozessreformgesetz aufgehobenen Bestimmungen eine Anordnung oder Genehmigung der Ratskammer erforderlich, so tritt an ihre Stelle der gemäß § 31 Abs. 1 Z 2 zuständige Einzelrichter des Landesgerichts. Über sonstige Anträge, Entscheidungen und Beschwerden, für deren Erledigung die Ratskammer gemäß den durch das Strafprozessreformgesetz und das Strafprozessreformbegleitgesetz I geänderten Verfahrensbestimmungen zuständig wäre, obliegt an ihrer Stelle dem Landesgericht als Senat von drei Richtern gemäß § 31 Abs. 5, das nach den neuen Verfahrensbestimmungen vorzugehen hat.“

4. Im Art. III lautet die Z 24:

„24. Im § 181 lautet die Bezeichnung des letzten Absatzes „(15)“ und wird folgender Abs. 16 angefügt:

„(16) Die §§ 3 Abs. 1, 3 und 5, 3a, 7 Abs. 2, 9 Abs. 1 bis 3, 15, 16, 17, 32 Abs. 4, 65, 99 Abs. 5, 99a Abs. 3, 106 Abs. 1, 118 Abs. 1 bis 3, 121 Abs. 3, 126 Abs. 5, 131 Abs. 1, 133a, 147 Abs. 2, 152 Abs. 1 und 2, 152a Abs.

1 und 3, 162 Abs. 1, 179 Abs. 1 und 2 und 180 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/XX treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.“

Begründung

Zu Artikel II Z 7a und 7b (§§ 131 Abs. 2 und 139 Abs. 2):

Durch die vorgeschlagenen Änderungen sollen Zitatfehler berichtigt werden.

Zu Artikel II Z 7c (§ 153 Abs. 4 StPO):

Mit der Strafprozessnovelle 2005, BGBl. I Nr. 164/2004, wurde im Strafverfahren die Möglichkeit geschaffen, die Befragung von Zeugen und Beschuldigte im Vorverfahren im Wege einer Videovernehmung durchzuführen (siehe §§ 156 Abs. 2 und 198 Abs. 4 StPO aF). Diese Möglichkeit hat sich bewährt und trägt zur Vermeidung von Aufenthaltskosten und höheren Zeugengebühren bei, sodass sie auch für das neue Ermittlungsverfahren eingeführt werden soll.

Zu Artikel II Z 9a und 9b (§§ 381 Abs. 3 Z 3 und 390 Abs. 1 StPO):

Diese Änderung dient einer Bereinigung einer sprachlich verunglückten Novellierungsanordnung im Artikel I Z 143 lit. e und Z 147 des Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Strafgesetzbuch, das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Finanzstrafgesetz geändert werden, in der Fassung des Ausschussberichtes (273 d. B.).

Zu Artikel II Z 13 (§ 516 StPO):

Die Bestimmung über das In-Kraft-Treten ist im Hinblick auf die obigen Änderungen zu berichtigen; schließlich soll die fehlerhafte Novellierungsanordnung des § 516 Abs. 2 in der Fassung des Ausschussberichtes (331 d. B.) berichtigt werden.

Zu Artikel III Z 24:

Die Bestimmung über das In-Kraft-Treten des Strafvollzugsgesetzes weist in ihrer geltenden Fassung zwei Absätze mit der Bezeichnung „(14)“ auf; zur Vermeidung von Verwechslungen soll dieser Fehler berichtigt werden.

Vorne

